

**Gemeinde Kronau
Landkreis Karlsruhe**

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Kronau vom 13.11.2001.

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kronau am 25.11.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 15 Kostenerstattung

- 1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:
 1. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
 2. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4).

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen. Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 23 Ablesung

- 1) Die Messeinrichtungen sind nach Aufforderung der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ableseergebnisse sind in den von der Gemeinde hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Gemeinde zurückzusenden. Alternativ kann der Zählerstand elektronisch über die Internetseite der Gemeinde übermittelt werden. Digitale Wasserzähler werden durch die Gemeinde abgelesen.

Bei § 35 wird Satz 2 hinzugefügt:

§ 35 Beitragssatz

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 41 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Dauerdurchfluss (Q₃) m³/h	Nenndurchfluss (Q_n) m³/h	Gebührensatz netto Euro/Monat	Gebührensatz brutto (mit 7% USt) Euro/Monat
Q ₃ 4	Q _n 2,5	3,00	3,2100
Q ₃ 6,3	Q _n 3,5	4,72	5,0504
Q ₃ 10	Q _n 6	7,50	8,0250
Q ₃ 16	Q _n 10	12,01	12,8507
Q ₃ 25	Q _n 15	18,76	20,0732
Q ₃ 40	Q _n 25	30,02	32,1214
Q ₃ 63	Q _n 40	47,28	50,5896
Q ₃ 100	Q _n 60	75,06	80,3142
Q ₃ 250	Q _n 150	187,65	200,7855

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

§ 42 erhält folgende Fassung:

§ 42 Verbrauchsgebühren

Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,81 Euro (netto) bzw. 1,9367 Euro (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).

§ 48 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 48 Fälligkeit

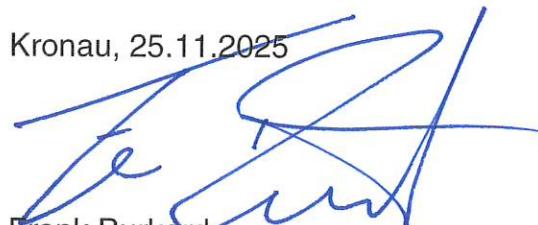
- (2) Die Vorauszahlungen gem. § 47 werden am 15.03., 15.06., 15.09., und 15.12. zur Zahlung fällig.

§ 54 Umsatzsteuer wird aufgehoben.

Artikel II
Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Kronau, 25.11.2025


Frank Burkard
Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.